



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0 XXXX 1655
Telefax: 030 18333 -18 85

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Bundesamt für Strahlenschutz
Herr Ranft
als atomrechtlich verantwortliche Person
für die Schachanlage Asse II; o. V. i. A.

im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
28.03.2014

Mein Zeichen:
EÜ-9A 9160/2-366

Durchwahl:
-1651

Datum:
28.05.2014

Schachanlage Asse II

Sonderbetriebsplan Nr. 04/2014 "Be- und Ausrauben sowie Verfüllen des Blindschachtes 3 zwischen der 490-m-Sohle und der 750-m-Sohle". Zustimmung zur beantragten Vorsorgemaßnahme.

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt die Zustimmung zu der mit dem Sonderbetriebsplan Nr. (SBPI) 04/2014 "Be- und Ausrauben sowie Verfüllen des Blindschachtes 3 zwischen der 490-m-Sohle und der 750-m-Sohle" /1/ beantragten Vorsorgemaßnahme unter Auflagen.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ Antrag BfS/Atomrechtlich verantwortliche Person für die Schachanlage Asse II vom 28.03.2014 auf Zustimmung zu einer Gefahrenabwehrmaßnahme gemäß SBPI Nr. 04/2014 "Be- und Ausrauben sowie Verfüllen des Blindschachtes 3 zwischen der 490-m-Sohle und der 750-m-Sohle", eingereicht bei EÜ am 08.04.2014.
- /2/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- /3/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.

- /4/ Erläuterung via E-Mail zum SBPI Nr. 04/2014 vom 19.05.2014, eingereicht bei EÜ am 19.05.2014.
- /5/ Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 20.07.2009 – RS III 2 14841/24.
- /6/ Zweiter Statusbericht des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz (NMU) über die Schachtanlage Asse II (insbesondere Maßnahme 8.3-1), Stand 31.12.2008 vom 30.03.2009.

II. Auflagen

1. Beginn und Ende der Umbauarbeiten sind EÜ rechtzeitig mitzuteilen.
2. EÜ ist über sämtliche Erkenntnisse und Maßnahmen bezüglich der qualitätsgerechten Ausführung der Strömungsbarriere SBS 750/3 zu informieren. Dies beinhaltet unter anderem: die tatsächlichen hydraulischen Anforderungen, sobald diese festgelegt sind; die Ergebnisse der Untersuchungen, in wie weit die Anforderungen ohne Nachinjektionen erreicht werden; die Beantragung der Nachinjektionen beim LBEG sowie die abschließenden Ergebnisse der hydraulischen Untersuchungen.

III. Hinweise

1. Durch die Umsetzung der mit /1/ beantragten wettertechnischen Maßnahmen ist nachfolgend der Wetterführungs- und Feuerlöschplan anzupassen.

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 28.03.2014 /1/ hat BfS/SE 4.3 einen Antrag auf Zustimmung zu einer Vorsorgemaßnahme im Rahmen des Sonderbetriebsplans Nr. 04/2014 vorgelegt. Der Antrag sieht vor, den Blindschacht 3 zwischen der 490-m-Sohle und der 750-m-Sohle zu verfüllen. In /4/ stellt der Betreiber klar, dass die Verfüllung mit Sorelbeton A1 erfolgen soll. Sämtliche Arbeiten sollen unter Gewährleistung einer ausreichenden Bewetterung, des Strahlenschutzes und der Arbeitssicherheit durchgeführt werden.

Mit /1/ hat der Betreiber dargestellt, dass die beabsichtigten Arbeiten Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Notfallplanung für die Schachtanlage Asse II darstellen und zur Kategorie B – Verringerung der radiologischen Konsequenzen bei Eintritt eines auslegungsüberschreitenden Lösungszutritts – gehören. Zudem würden die Maßnahmen zu einer Stabilisierung des Tragsystems der Grube führen.

Maßstab der Prüfung durch die Endlagerüberwachung sind gemäß /5/ die Vorgaben der Maßnahme MN 8.3-1 aus dem Statusbericht des NMU /6/. Hinsichtlich /6/ wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Arbeiten nicht die Aufklärungsarbeiten zur Existenz und Herkunft von Kontaminationen in der Grube gefährden, da die zu verfüllenden Bereiche weder Strahlenschutz- noch Verdachtsbereiche darstellen; der Zugang zu Einlagerungskammern und Zutrittslösungssammelstellen wird durch die Maßnahmen nicht behindert oder eingeschränkt. Weiterhin wird dargelegt, dass die beantragten Baumaßnahmen keine negativen Rückwirkungen auf die Betriebssicherheit haben.

Zur Beurteilung der Langzeitsicherheit führt der Betreiber aus, dass mit den hier geplanten Bauwerken die Abdichtung der Bereiche um die LAW-Kammern, die Stabilisierung des Tragsystems sowie die Minimierung des konvergenzaktiven Hohlraums verfolgt werden. Die qualitätsgerechte Abdichtung wird gegebenenfalls erst durch Nachinjektionen, die nicht Bestandteil dieses SBPI sind, erreicht. Erreicht der Betreiber diese Ziele, so ist daraus eine positive Auswirkung auf die Langzeitsicherheit im Falle eines auslegungsüberschreitenden Lösungszutritts sowie im Falle der Stilllegung bei erforderlichem Verbleib der Abfälle in der Grube anzunehmen.

Der Betreiber führt aus, dass alternative Stilllegungskonzepte, insbesondere die Rückholung der radioaktiven Abfälle, durch die beantragten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden, da weder die Einlagerungskammern unzugänglich gemacht werden, noch sich Blindschacht 3 als potentieller Bergeschacht eignen würde. Die durch die Verfüllung zu erreichende Abdichtung und Stabilisierung der Grube sei für zu erwartende lange Zeitdauer für die Rückholung der Abfälle notwendig.

EÜ liegen keine Erkenntnisse vor, die den Ausführungen des Betreibers entgegenstehen könnten. Dem entsprechend stimmt EÜ dem in /1/ beabsichtigten Vorgehen zu. Anhaltspunkte, dass atom- und strahlenschutzrechtliche Gesichtspunkte einer Umsetzung des Sonderbetriebsplans Nr. 04/2014 /1/ entgegenstehen oder dass die Maßnahme nicht geeignet ist, zur Senkung des Gefährdungspotenzials der Anlage beizutragen, sind nicht ersichtlich.

Die erlassene Auflage 1 dient dazu, dass die Endlagerüberwachung über die laufenden Arbeiten informiert ist. Da laut Ausführung des Betreibers in /4/ die hydraulischen Anforderungen noch nicht festgelegt sind, diese aber im Gesamtkonzept mit anderen Abdichtbauwerken wechselwirken, ergeht Auflage 2. Damit soll sichergestellt werden, dass EÜ die notwendigen Informationen über die qualitätsgerechte Abdichtung erhält.

Im Auftrag